Regelkunde & Schiedsrichterdiskussionen

Beitrag von „hacklberry“ vom 25. Februar 2019, 20:26

> Zitat von Kickers23
>
> Wir bekommen doch immer die Höchststrafe, oder täusch ich mich

Nein, drei Spiele/Wochen sind gemäß Rechts- und Verfahrensordnung §8 Abs. 1c) die Mindeststrafe für eine Tätlichkeit nach zuvor begangener sportwidriger Handlung.

> Zitat von DFB Rechts- und Verfahrensordnung
>
> für Tätlichkeiten gegen Gegner oder andere bei dem Spiel anwesende Personen Sperre von sechs Wochen bis zu sechs Monaten; wenn gegen den Spieler oder den sonst Betroffenen unmittelbar vor seinem Vergehen eine sportwidrige Handlung begangen worden ist oder in einem leichteren Fall der Tätlichkeit Sperre von mindestens drei Wochen; bei Vorliegen beider Milderungsgründe Sperre von mindestens zwei Wochen;
>
> Alles anzeigen

Quelle: DFB Rechts- und Verfahrensordnung, §8 Abs. 1c)